STADT LINNICH
Die Bürgermeisterin

Beschlussvorlage
- öffentlich -
Drucksache **B-74/2026**

Beratungsfolge	Termin	TOP
Haupt- und Beschwerdeausschuss	14.07.2026	öffentlich / 4.

Dienststelle	Datum:	Sachbearbeiter:	Aktenzeichen
Fachbereich FB1	04.05.2026	Hr. Clemens	021.22-002

Anregung nach § 24 GO NRW;
Änderung der Hundesteuersatzung

Finanzielle Auswirkungen
[X] Die Vorlage berührt nicht den Etat
[] Die Vorlage berührt den Etat auf der Einnahmeseite
[] Mittel stehen zur Verfügung
Hh.-Stelle
Haushaltsausgabereste
Bisher angeordnet
Investitionsprogramm
Verpflichtungsermächtigung
[] Mittel werden über-/außerplanmäßig bereitgestellt Hh.-Stelle

Deckungsvorschlag:

Gez. Hensen

(Kämmerei)

Beratungsergebnis

[] Einstimmig
[] Mit Stimmenmehrheit Ja _____ Nein _____ Enthaltungen _____
[] Laut Beschlussvorschlag
[] Abweichender Beschlussvorschlag

Beschlussvorschlag:

Der Haupt- und Beschwerdeausschuss nimmt die vorliegende Anregung zur Kenntnis und verweist diese zur weiteren Beratung zuständigkeitshalber an den Finanz- und Personalausschuss.

Problembeschreibung/Begründung:

Mit E-Mail vom 13.04.2026 richtet sich ein Bürger mit einer Anregung u.a. hinsichtlich der Festsetzung der Hundesteuer an den Rat der Stadt Linnich.

Nach § 14 Abs. 4 der Hauptsatzung der Stadt Linnich hat der Stadtrat den Hauptausschuss zur Erledigung von Anregungen und Beschwerden für zuständig erklärt.

Der für die Erledigung von Anregungen und Beschwerden nach Abs. 4 zuständige Ausschuss hat diese inhaltlich zu prüfen. Danach überweist er sie an die zur Entscheidung berechtigte Stelle. Bei der Überweisung kann er Empfehlungen aussprechen, an die die zur Entscheidung berechtigte Stelle nicht gebunden ist.

Das Recht des Rates, die Entscheidung einer Angelegenheit, die den Gegenstand einer

Anregung oder Beschwerde bildet, an sich zu ziehen (§ 41 Abs. 2, 3 GO NRW), bleibt unberührt.

Zur Hundesteuer liegt folgende Anregung vor:

„…Als Jagdausübungsberechtigter bin ich verpflichtet, brauchbare Jagdhunde zu führen um auch dem Gemeinwohl dienend zu jeder Tag- und Nachtzeit auf den Strassen (B57, Brachelener- und Linderner Strasse) in meinem Revier verunfalltes Wild nachzusuchen und somit Tierleid zu verhindern.

Hunde in Aussiedlerhöfen (Landwirtschaft) werden steuerreduziert, sind aber nur zum Schutz des Privateigentums vorhanden.

Ist es dann nicht mehr als korrekt, meine Hunde genauso wie in der Landwirtschaft steuerlich zu behandeln ?

Wohlgemerkt bezieht sich meine Anregung nur auf die Revierinhaber (Hunde die zum obigen Zweck eingesetzt werden) und nicht für alle Jagdhunde…“

Die Hundesteuer und diesbezügliche Befreiungstatbestände sind in der Hundesteuersatzung der Stadt Linnich geregelt. Diese wird im Finanz- und Personalausschuss bei Änderungsbedarf vorberaten und dem Stadtrat abschließend zum Satzungsbeschluss vorgelegt. Insofern wird verwaltungsseitig vorgeschlagen, die Angelegenheit zur weiteren Beratung in den Fachausschuss zu verweisen.

Neben der Anregung der Regelungen der Hundesteuer wurden zwei weitere Themenbereiche mit der v.g. E-Mail vorgeracht. Diese betreffen jedoch Geschäfte der laufenden Verwaltungen und werden insofern verwaltungsseitig bearbeitet.

Das Schreiben des Bürgers liegt dieser Vorlage im geschützen Bereich zur vertraulichen Kenntnisnahme bei.

gez. Schunck-Zenker
(digitaler Workflow, 13.05.2026)